

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der lebronze alloys Germany GmbH, 58507 Lüdenscheid (Lieferant)

I. Allgemeines

- Der Vertrag ist mit dem Empfang der rechtsgültigen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), zustande gekommen.
- Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich
- Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB. Diese AGB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden und der Besteller diese durch die Erteilung des Auftrags oder durch Entgegennahme des Liefergegenstandes anerkennt. Anderslautende und ergänzende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich angenommen worden sind.
- Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Diese AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn der Lieferant den Besteller nicht gesondert auf die Geltung dieser AGB hinweist.
- Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine derartige unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.

II. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt.

III. Pläne und technische Unterlagen

- Angaben in Prospekten und Katalogen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- Jede Vertragspartei behält sich etwaige Eigentums und Urheberrechte an ihren Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei wird die Pläne und technischen Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

IV. Preise, Preisanpassung

- Alle Angebote sind, wenn nicht anders vereinbart ist, freibleibend und ohne Verbindlichkeit.
- Die vom Lieferanten genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, jeweils vorbehaltlich ihrer Anpassung nach Maßgabe der Veränderung der für die Bestellung maßgeblichen Metallpreise. Eine Preisanpassung (Preiserhöhung oder Preisermäßigung) erfolgt immer, wenn und soweit sich die dem Angebot zugrunde liegenden Rohmetallpreise an der London Metal Exchange bis zur Auftragsbestätigung verändern. Eine Preisanpassung wegen der Veränderung der Metallpreise erfolgt nicht, wenn der Besteller das zu verarbeitende Metall beistellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.
- Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Lieferanten.
- Im Falle der Vereinbarung eines festen Metallpreises ist der Besteller verpflichtet, die Liefergegenstände innerhalb von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluss nach Maßgabe der vereinbarten Liefereinteilung vollständig abzunehmen. Nach Ablauf von drei (3) Monaten ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller die Kosten der Vorfinanzierung der Lieferung in Rechnung zu stellen.
- Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als drei (3) Monate nach Vertragsschluss und sind beim Lieferanten nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Kostensteigerungen im Hinblick auf die Liefergegenstände eingetreten, so ist der Lieferant nach billigem Ermessen zur Weitergabe solcher ihn treffenden höheren Kosten und somit zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

V. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann.
- Sämtliche Zahlungen des Bestellers müssen spätestens dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Skonto auf dem Konto des Lieferanten eingegangen sein. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für Werkzeugkostenanteile.
- Wenn vereinbarte Anzahlungen oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen nach den gesetzlichen

Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen.

- Ist der Besteller mit einer Teilzahlung aus diesem Vertrag im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Auftrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten bis neue Zahlungsziele sowie neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind oder der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen.
- Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wird der fällige Betrag nicht vollumfänglich innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist geleistet, gerät der Besteller ohne weiteres ab dem 31. Tage in Verzug. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere der Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen, es sei denn, sein Gegenanspruch beruht auf dem gleichen Vertrag und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Besteller darf nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Rücktrittsrecht bei fehlender Deckung durch die Warenkreditversicherung

Ist eine Lieferung an den Besteller, ohne dass dies dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrages erkennbar war, von der Warenkreditversicherung des Lieferanten nicht gedeckt oder entfällt eine solche Deckung aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen, oder ist der Besteller nicht mehr kreditwürdig, ist der Lieferant jeweils berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn insoweit sein Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist. Der Rücktritt setzt voraus, dass er zuvor dem Besteller erfolglos die Möglichkeit zur Leistung angemessener Sicherheiten oder zur Vorauszahlung eines angemessenen Teilbetrages der dem Lieferanten zustehenden Gegenleistung gegeben hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum des Lieferanten.
- Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der dem Lieferanten zustehenden Saldoforderung.
- Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum des Lieferanten gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Lieferanten im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferant kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist der Lieferant berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferanten. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung, oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für den Lieferanten verwahren.
- Der Besteller wird dem Lieferanten jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an den Lieferanten abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller dem Lieferanten sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden

Forderungen des Lieferanten um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

9. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber dem Lieferanten in Verzug und tritt der Lieferant vom Vertrag zurück, so kann der Lieferant unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbestandsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller dem Lieferanten oder den Beauftragten des Lieferanten sofort Zugang zu den Vorbestandsprodukten gewährt und diese herausgeben.
10. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbestandsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um dem Lieferanten unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
11. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, die Vorbestandsprodukte angemessen gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern, dem Lieferanten den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Lieferanten abzutreten.

VIII. Lieferklausel «EXW»

Auf diesen Vertrag findet die Lieferklausel «EXW» (Ab Werk), «INCOTERMS» 2000 Anwendung.

IX. Liefertermine

1. Die bestätigten Liefertermine verstehen sich ab Werk.
2. Die Liefertermine verlängern sich angemessen, wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht. Liefertermine verlängern sich auch dann angemessen, wenn unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegende Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind bspw. Arbeitskonflikte, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen (insbesondere erhebliche Störungen der Produktionsanlagen), Unfälle, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse („Höhere Gewalt“).
3. Der Besteller ist in Fällen Höherer Gewalt nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen. Dauert die unverschuldete Betriebsstörung länger als acht (8) Wochen an, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, ohne Schadenersatz zu schulden, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Bei Liefergegenständen, Halbfabrikaten und Rohmaterialien, die der Lieferant nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
5. Der Lieferant kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

X. Mengen, Gewichte

1. Mengen- und Gewichtsangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen sind als annähernd zu betrachten und berechtigen je nach Auftragsmenge zu folgenden Mehr- oder Mindermengen: Bis 1000 kg 20%, über 1000 kg 10%. Die Mehr- oder Mindermengen bestimmen sich nach der jeweils gültigen DIN-Norm; ansonsten gelten die handelsüblich zulässigen Abweichungen.
2. Im Falle von Teillieferungen gelten die Mengen- und Gewichtstoleranzen entsprechend.

XI. Beschaffenheit, Untersuchungspflicht, Haftung für Mängel

1. Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.
2. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach dessen Empfang am Bestimmungsort zu prüfen und dabei festgestellte offensichtliche Mängel innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Empfang des Liefergegenstandes in Textform zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt und der Besteller verliert jeglichen Mängelhaftungsanspruch. Verborgene Mängel sind ebenfalls innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Eingang des Liefergegenstandes am Bestimmungsort zu melden; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt und der Besteller verliert jeglichen Mängelhaftungsanspruch. Die Beanstandung von Mängeln ist in jedem Fall zu bemustern.
3. Nach Gefahrübergang eintretende Mängel infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, übermäßiger Beanspruchung des Liefergegenstandes durch den Besteller sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, begründen keinen Anspruch auf Mängelhaftung gegenüber dem Lieferanten.
4. Bei jeder Mängelrüge steht dem Lieferanten das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller dem Lieferanten die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Besteller vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er dem Lieferanten zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen

Aufwendungen (z.B. Fahrt- oder Gutachterkosten) verpflichtet.

5. Bei begründeter, form- und fristgerechter Mängelrüge nimmt der Lieferant den beanstandeten Liefergegenstand zurück und liefert an dessen Stelle qualitativ einwandfreie Ware („Nacherfüllung“).
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat der Lieferant sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer XII. oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
7. Bei Sonderanfertigungen nach Angaben, Mustern oder Zeichnungen des Bestellers ist dieser haftbar, wenn dadurch Patente oder andere Rechte verletzt werden. Der Besteller wird den Lieferanten von allen berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen, wenn und soweit der Lieferant von der Verletzung der Rechte Dritter weder wusste noch hätte wissen müssen.
8. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sind nur dann wirksam, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder in den Anlagen hierzu ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien gelten längstens bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist.

XII. Haftung und Schadensersatz

Die Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:

1. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Lieferant haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie im Hinblick auf schuldhaft verursachte Körperschäden. Darüber hinaus gilt sie nicht wenn und soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

XIII. Werkzeuge

1. Werkzeuge sind Eigentum des Lieferanten, auch wenn sich der Besteller an den Kosten hierfür beteiligt hat.
2. Die kostenmäßige Beteiligung an Werkzeugen berechtigt den Besteller nicht, aus diesem Umstand ein entsprechendes Exklusiv-Recht für sich abzuleiten.

XIV. Bearbeitung, Umarbeitung, Beistellung, Rücknahme der Abfälle (Späne)

1. Wenn und soweit die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Besteller Metalle zur Bearbeitung oder Umarbeitung beistellt, muss er die beizustellenden Metalle zum vereinbarten Termin, sortenrein und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Beistellungsrichtlinien des Lieferanten diesem physisch am Werk des Lieferanten zur Verfügung stellen.
2. Bei Vollpreisgeschäften verpflichtet sich der Besteller, entsprechend dem im Vertrag gemeinsam festgesetzten Rücknahme-Prozentsatz und Rücknahmepreis, die aus der Verarbeitung der gelieferten Halbfabrikate anfallenden Bearbeitungsabfälle dem Lieferanten innerhalb von drei (3) Monaten ab Lieferung zurückzugeben.
3. Bei Umarbeitungsgeschäften ist der Lieferant, unter Vorbehalt des Bestehens einer vertraglichen Vereinbarung über die Modalitäten (insb. Preise), berechtigt, das von dem Besteller bereitgestellte Material mit gleichartigem Material zu vermengen. Die Umarbeitungskosten werden in Gewichtseinheiten geführt. Der Besteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Material – auch soweit es von Dritten beigelegt wird – in seinem Eigentum steht und dass der Lieferant zur Be- sowie Verarbeitung des Materials berechtigt ist.
4. In allen Fällen einer Rücknahme der Bearbeitungs- bzw. Umarbeitungsabfälle haftet der Besteller gegenüber dem Lieferanten für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen sowie der einschlägigen behördlichen Anordnungen. Im Schadensfall wird der Besteller gegenüber dem Lieferanten vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Ferner verpflichtet er sich zur Beachtung der Euronorm EN 12861:1999, welche ihm auf Anforderung zur Kenntnis gebracht wird.

XV. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

XVI. Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die für Lüdenscheid zuständigen Gerichte. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Stand: Juni 2007